

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 115/09 B

L 8 R 646/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 31 RJ 778/04 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Dr. Fichte
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. Januar 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 19.1.2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) die vom Kläger gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin (SG) vom 5.7.2006 eingelegte Berufung wegen des Nichterreichens des Werts des Beschwerdegegenstandes (§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> in der bis zum 31.3.2008 geltenden Fassung <aF>) als unzulässig verworfen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Aus der Beschwerdebegründung vom 13.5.2009 geht folgender Sachverhalt hervor:
- 4 Die Beklagte hat dem Kläger mit "bestandskräftigem" Bescheid vom 27.3.2003 (zT wird auch ein Bescheid vom 7.3.2003 erwähnt) eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben vom 31.3.2003 bis 30.6.2005 an verschiedenen Ausbildungsorten bewilligt; für die Dauer der Teilnahme an den Ausbildungsorten P und D hat sie ihm mit Bescheid vom 27.3.2003 idF des Ergänzungsbescheids vom 21.7.2003 eine Wegstreckenentschädigung iHv 0,14 Euro je gefahrenem Kilometer bewilligt. Ferner existiert ein Bescheid vom 12.3.2004 (lt Kläger mit Widerspruch vom "14.40.2004" angefochten; ebenfalls unbekannten Inhalts, nach dem SG einen neuen Bewilligungszeitraum betreffend) sowie ein Widerspruchsbescheid vom 24.3.2004 (unbekannten Inhalts). In einem Verfahren vor dem SG hat der Kläger in der Verhandlung vom 5.7.2006 "hilfshilfsweise" (unerwähnt bleiben der Hauptantrag und der Hilfsantrag) beantragt, unter Aufhebung der "angefochtenen" (nicht näher bezeichneten) Bescheide die Beklagte zu verurteilen, über den (nicht näher bezeichneten) Antrag des Klägers erneut zu "bescheiden" unter Berücksichtigung einer höheren Wegstreckenentschädigung. Auf diesen Antrag hat das SG die Beklagte lediglich verurteilt, dem Kläger für das Jahr 2003 eine Wegstreckenentschädigung iHv 0,22 Euro je gefahrenem Kilometer zu bewilligen.
- 5 Entsprechend der Rechtsmittelbelehrung hat der Kläger am 24.8.2006 Berufung eingelegt mit dem Antrag, die "angefochtenen Bescheide" (nicht näher bezeichnet) aufzuheben, hilfsweise die Abänderung der ausgeurteilten Wegstreckenentschädigung für das Jahr 2003 entsprechend der mit Wirkung ab 1.1.2004 ergangenen Regelung des § 53 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (Entfernungspauschale von 0,36 bzw 0,40 Euro für jeden Kilometer zwischen Wohnung und Ausführungsort). Der Hilfsantrag ist mit Schriftsatz vom 20.10.2006 geändert worden: Das SG-Urteil sei zu ändern, und die Beklagte sei zu verurteilen, unter Änderung des Bescheids vom 7.3.2003 in Gestalt des Bescheids vom 21.7.2003 und des Widerspruchsbescheids vom 24.3.2004, ihm Wegstreckenentschädigung für die Jahre 2003 bis 2005 und die Ausbildungsorte P, D und A in Höhe von 0,36 bzw 0,40 Euro je gefahrenem



Kilometer zu bewilligen. Eine beantragte Vorabentscheidung über die Zulässigkeit der Berufung noch innerhalb der Jahresfrist nach dem SG-Urteil hat das LSG nicht erlassen; vielmehr hat es mit Beschluss vom 19.1.2009 die Berufung als unzulässig verworfen, weil die Berufungssumme von 500,00 Euro nicht überschritten sei.

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der *§§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG* und auf eine Verletzung des *§ 103 SGG* nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Der Kläger macht geltend, das SG und das LSG hätten lediglich über die Wegstreckenentschädigung für das Jahr 2003 entschieden. Ihm sei es jedoch um die Wegstreckenentschädigung für die Jahre 2003 bis 2005 gegangen. SG und LSG hätten daher über den von ihm geltend gemachten Streitgegenstand nicht vollständig entschieden und damit gegen *§ 123 SGG* verstoßen. Hätte das LSG über den von ihm auch in der Berufungsinstanz geltend gemachten Anspruch auf höhere Wegstreckenentschädigung für den Zeitraum von 2003 bis 2005 entschieden, hätte es die Berufung nicht wegen Nichterreichens des Werts des Beschwerdegegenstands nach *§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG aF* als unzulässig verwerfen dürfen, sondern eine Sachentscheidung treffen müssen.
- 9 Ein Verfahrensmangel liegt vor, wenn das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig verworfen hat, obwohl es eine Sachentscheidung hätte treffen müssen (*BSG vom 9.1.2008, B 12 KR 24/07 B, Juris RdNr 14; BSG SozR Nr 191 zu § 162 SGG mwN*).
- 10 Der Kläger hat jedoch die von ihm gerügten Verfahrensmängel nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 11 Der von ihm geltend gemachte Verfahrensmangel, die Vorinstanzen hätten den von ihm erhobenen (prozessualen) Anspruch teilweise übergangen, führt nicht zur Zulassung der Revision. Vielmehr ist die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig. Denn sie kommt in den Fällen nicht in



Betracht, in denen ein Antrag auf Urteilsergänzung nach § 140 SGG gestellt werden kann (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 96 Nr 9 S 20 f; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 9. Aufl 2008, § 140 RdNr 3c*). Dies wäre aber nach dem Vorbringen des Klägers der Fall.

- 12 Nach § 123 SGG darf das Gericht nur über die vom Kläger erhobenen Ansprüche entscheiden. Auch im sozialgerichtlichen Verfahren wird der erhobene Anspruch als Streitgegenstand nach Inhalt und Umfang allein vom Kläger mit seiner Klage - seinem prozessualen Begehren - bestimmt. Streitgegenstand ist nach der herrschenden prozessualen Theorie (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 9. Aufl 2008, § 95 RdNr 5 mwN*) der prozessuale Anspruch, nämlich das vom Kläger aufgrund eines bestimmten Sachverhalts an das Gericht gerichtete Begehren, eine - bestimmte oder bestimmbare - Rechtsfolge auszusprechen. Der Streitgegenstand ist also identisch mit dem erhobenen prozessualen Anspruch und wird bestimmt durch die erstrebte, im Klageantrag zum Ausdruck zu bringende Rechtsfolge sowie den Klagegrund, nämlich den Sachverhalt, aus dem sich die Rechtsfolge ergeben soll (*BSG SozR 3-1500 § 96 Nr 9 S 19*).
- 13 Nach dem Vortrag des Klägers ist noch nicht einmal ersichtlich, welchen Haupt- und welchen (ersten) Hilfsantrag er erstinstanzlich gestellt hat. Sein Hauptantrag in der Berufungsinstanz ging materiell dahin, nicht näher bezeichnete Bescheide aufzuheben. Ein derartiger Antrag ist jedoch erkennbar unsinnig, wenn, wie hier, ersichtlich eine höhere Leistung begehrt wird; aus ihm kann auch keine Berufungssumme abgeleitet werden. Ebenso wenig ist für den Senat erkennbar, welche Berufungssumme aus den "Hilfsanträgen" der Schriftsätze vom 24.8.2006 bzw 20.10.2006 folgt, wenn weder der Inhalt der vor dem SG angefochtenen Bescheide noch die dort vorrangig gestellten Anträge ersichtlich sind.
- 14 Entsprechendes gilt für den Vortrag, nach dem von ihm in der Berufungsinstanz gestellten Antrag sei Streitgegenstand sein Begehren gewesen, von der Beklagten eine höhere Wegstreckenentschädigung für den Zeitraum von 2003 bis 2005 zu erhalten; hingegen habe das LSG - wie auch bereits das SG - den Streitgegenstand auf das Jahr 2003 beschränkt und damit gegen § 123 SGG verstoßen. Ob ein derartiger Verstoß vorliegt, kann nicht beurteilt werden, wenn nicht erkennbar ist, ob das SG zulässigerweise - also abhängig vom Regelungsgehalt der angefochtenen Bescheide - über andere Zeiträume als das Jahr 2003 entscheiden durfte.
- 15 Darüber hinaus ist das BSG als Rechtsmittelgericht an den Streitgegenstand gebunden (*BSG SozR 3-1500 § 96 Nr 9 S 20*). Ist dieser vom LSG nicht vollständig erfasst worden, bleibt dem Kläger nur der Antrag auf Urteilsergänzung nach § 140 SGG. Dass ein solcher Antrag gestellt und über ihn entschieden wurde, hat der Kläger nicht vorgetragen.



- 16 Ebenso wenig hat der Kläger substantiiert dargelegt, dass der für eine zulassungsfreie Berufung erforderliche Wert des Beschwerdegegenstands auch bei einer Entscheidung nur über die Wegstreckenentschädigung des Jahres 2003 erreicht werde und das LSG deshalb gehalten gewesen sei, ein Sachurteil statt eines Prozessurteils zu treffen. Hierzu hätte er in Auseinandersetzung mit der Auffassung des LSG darlegen müssen, wie er den Wert des Beschwerdegegenstands ermittelt sehen will, zu welchem Beschwerdewert er aufgrund dieser Ermittlungen gelangt und dass dieser oberhalb der in § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG festgelegten Grenze liegt (*vgl BSG vom 9.1.2008, B 12 KR 24/07 B, Juris RdNr 14*).
- 17 Sofern der Kläger rügt, dem LSG hätten bei seiner Entscheidung nicht die vollständigen Verwaltungsakten vorgelegen, legt er insbesondere nicht dar, dass die Entscheidung des Berufungsgerichts ohne den angeblichen Verfahrensverstoß anders hätte ausfallen können.
- 18 Soweit der Kläger schließlich rügt, dass das LSG erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung der Nichtzulassungsbeschwerde die Berufung als unzulässig verworfen habe und darin einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens und der Gewährung effektiven Rechtsschutzes sieht, legt er weder dar, mit welcher Begründung seine Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg gehabt hätte, noch, warum es ihm nicht möglich gewesen wäre, die Beschwerde (vorsorglich) für den Fall einzulegen, dass die Berufung entgegen der Annahme des SG der Zulassung bedurfte (*s hierzu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 9. Aufl 2008, § 145 RdNr 3b*).
- 19 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 20 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 21 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

